61. Ift eine Kündigung, wenn der Einklagung der gefündigten Forderung noch eine die Klage dur Zeit ausschließende Einrede entgegensteht, wirksam?

Auslegung eines Bertrages gegen ben Wortlaut besfelben.

III. Civilsenat. Urt. v. 6. Juli 1883 i. S. G. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. III. 106/83.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht bajelbst.

Laut notariellen Vertrages vom 4. Januar 1875 verkaufte G. ein Haus mit Zubehör an die Chelente R. In den §§. 3 und 4 der Bebingungen wurde bestimmt, daß ein Rest des Kaufgeldes im Vetrage von 13 500 M den Käufern gegen halbjährige Kündigung kreditiert und von ihnen mit  $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  vom 1. April 1875 an verzinst werden follte; die §§. 5 und 6 lauteten:

"§. 5. Sosern die Känfer die Zinsen prompt berichtigen und selber Eigentümer des Grundstückes bleiben, will Verkäuser in den nächsten zwei Jahren, dis zum 1. April 1877, von dem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen.

§. 6. Die Übergabe des Grundstückes an die Käufer findet am 1. April 1875 statt, alsdann auch die Berlassung."

Die Übergabe des Kaufobjektes erfolgte an dem festgesetzen Tage; die — landesgesetzlich zum Übergange des Eigentumes erforderliche — Verslassung verzögerte sich aber und war, als die Erben des inzwischen verstorbenen Verkäufers am 23. Mai 1879 die 13 500 M kündigten und im Jahre 1880 sie einklagten, zwar hinsichtlich der hauptsächlichen Bestandteile des Kaufobjektes bereits vollzogen, dagegen hinsichtlich eines kleinen, zu demselben gehörigen Gartenplates infolge verschiedener Hindernisse noch rückständig. Auf Grund der deshalb von dem Bestlagten erhobenen Einrede des noch nicht vollständig erfüllten Vertrages wurde die damalige Klage in der Verusungsinstanz rechtskrästig abgewiesen. Nachdem die Kläger jene Hindernisse beseitigt hatten, forderten sie die Beklagten auf, am 9. Dezember 1881 die Auflassung des gedachten Gartenplates gegen Zahlung der 13 500 M entgegenzunehmen. Nach Absehnung dieser Ausschen wiederholten sie ihre Klage, indem sie außzusühren suchten, daß dieselbe durch die am 23. Mai 1879

porgenommene Kündigung nunmehr, nachdem die frühere Einrede durch ihr jekiges Anerbieten erledigt worden sei, als begründet erscheine. In erster Instanz wurden die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt; in zweiter Inftanz wurde die Klage zur Zeit abgewiesen. In ben Gründen des Berufungsgerichts wurde ausgeführt, daß die vorgenommene Kündigung infolge der in dem Vorvrozesse vorgeschützten und für begründet erkannten Einrede als wirkungslos anzusehen und baber auch jest nicht imftande sei, die Forderung der Rläger fällig zu machen; daß ferner auch die Bestimmung des &. 5 des Bertrages, der Auffassung ber Beklagten gemäß, in ihrem Rusammenhange mit bem 8. 6 dahin verstanden werden musse, daß das Kündigungsrecht des Berkäufers erft zwei Sahre nach ber Berlaffung bes gangen Raufobjeftes beginnen follte. In letterer Beziehung könne bie in ben beiden Baragraphen thatfächlich enthaltene Übereinkunft, daß die Übergabe und Verlaffung des Kaufobjektes der erft möglichen Ausübung des Kündigungsrechtes um volle zwei Jahre voraufgehen sollte, nur durch den Willen der Barteien hervorgerufen sein, den Käufern eine nach ihren befonderen Verhältnissen vielleicht erforderliche längere Reit zur Beschaffung ber Restfaufgelber ober etwa zur Ermöglichung eines vorgängigen vorteilhaften Weiterverkaufes barzubieten; daß eine Wechselbeziehung zwischen den beiden unmittelbar auf einander folgenden Baragraphen des notariellen und also doch wohlüberlegten Vertrages nicht beabsichtigt worden, sei undenkbar; außerdem zeige auch der §. 5 in feinen Worten: "Wenn .... bie Raufer Eigentumer bleiben", daß ber Eigentumsübergang als Voraussehung des Beginnes ber zweis jährigen Unkundbarkeitsfrift ins Auge gefaßt fei, benn Eigentumer bleiben fönne nur derjenige, welcher schon Eigentümer geworden sei. — Auf die Revision der Kläger wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und in der Sache felbst die von dem Beklagten gegen das landgericht= liche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen.

## Gründe:

"Das Bernfungsgericht ist der Meinung, daß, weil durch die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses feststche, daß derzeit, der Kündigung vom 23. Mai 1879 ungeachtet, die Beklagten zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen, damit zugleich ausgesprochen sei, "daß diese Kündigung, weil sie beabsichtigte Beendigung des Kredites und damit die Fälligkeit der Forderung zur kontraktmäßigen Zeit nicht herbeis

geführt habe, wirkungssos gewesen sei, woraus folge, daß durch eine solche einmal für wirkungssos erklärte Kündigung auch später die Külligkeit der Forderung nicht herbeigeführt sein könne.

Ob damit hat gesagt sein sollen, daß der gegenwärtigen Klage schon die Rechtskraft der im Vorprozesse ergangenen Entscheidung entgegenstehe, ist nicht klar zum Ausdrucke gebracht; eventuell aber würde ein solcher Ausspruch verstoßen gegen die Vorschrift des §. 293 C.P.D., welche nicht zweiselhaft erscheinen läßt, daß die Rechtskraft eines Urteiles sich nur auf die Entscheidung, nicht auch auf die Gründe erstreckt, auf welchen dieselbe beruht.

Auch ist es eine unrichtige Rechtsansicht, von welcher die Borinftanz ausgelt, wenn sie annimmt, daß eine Kündigung, um rechtswirtsam zu werden, zur Voraussetzung habe, daß der erfolgreichen Ginklagung ber gefündigten Forderung meder die Einrede des nicht erfüllten Bertrages, noch eine andere, die Klage zur Zeit elibierende Ginrede entgegenstehe. Die Kündigung hebt einsach nur ben bisher gewährten Kredit auf und je nachbem der Vertrag die Fälligkeit der gekündigten Forderung von dem Ablaufe eines bestimmten Zeitraumes abhängig macht ober nicht, nimmt die Forderung mit der Kündigung den rechtlichen Charafter einer betagten oder einer unbetagten Forderung an. Ausgeschlossen ist es damit natürlich nicht, daß im einzelnen Falle nach erfolgter Kündigung Die Berhältniffe ber Barteien zu einander fich fo gestalten, daß fie eine genügende thatfächliche Grundlage bieten für die Unnahme einer ftillschweigenden Willenseinigung über eine weitere Kreditgewährung bis zur erneuerten Ründigung. Allein dann ift es eben diese Willenseinigung, welche eine wiederholte Kündigung notwendig macht. Ferner ist auch, obwohl es begreiflich nicht leicht vorkommen wird, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einem Vertrage ausbedungen wird, die Kündigung burfe erft erfolgen, nachbem alle gur Zeit ber wirksamen Ginklagung etwa entgegenstehenden rechtshindernden Thatsachen beseitigt find. Allein eine Gesetzvorschrift, berzufolge auch ohne eine folche Beredung die Rechtswirksamkeit der Kündigung von jener Voraussetzung abhängig wäre, besteht nicht, und worauf die Vorinstanz ihre Rechtsansicht glaubt stüten zu können, ist unerfindlich.

Aus dieser falschen Rechtsansicht wird auch wohl die Auslegung hervorgegangen sein, welche die Vorinstanz den §§. 5 und 6 des Vertrages giebt, indem sie die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einander bringt und es als Wille der Kontrahenten feststellt, daß die Unkündbarkeit der Restsaufgelder erst mit dem Ablause von zwei Jahren nach Auflassung des ganzen Kaufsobjektes aushören solle....

Der Ausspruch der Vorinstang, wonach damit eine von dem Wortlaute abweichende Absicht der Kontrahenten klar erkennbar aeworden sein soll, würde ganz unvermittelt dastehen, wenn er nicht zu= rudaeführt werden durfte auf ienen Rechtsirrtum. Denn da iede Übereinkunft Willensübereinstimmung zur Voraussekung hat, so sind die aus einseitigem Interesse entnommenen Gründe, welche nur ergeben, was ber eine Teil in seinem Interesse zur Vertragsbedingung zu machen sich hätte veranlaßt sehen können, nicht aber, ob, wenn dies geschehen, der andere Teil sich barauf eingelassen hätte, für die Auslegung ebenso bedeutungslos, wie die aus der Wortfassung der der zweijährigen Unfündbarkeit hinzugefügten Beschränkung entnommene Betrachtung, daß nur, wer schon Gigentümer sei, Gigentümer bleiben könne. Im übrigen enthält auch der Vertrag nichts, was irgendwie als Anhalt dafür dienen könnte, daß etwas anderes beabsichtigt als ausgesprochen worden. Und andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Sprache kein Mittel bietet, um den Vertragswillen flarer und bestimmter zum Ausdrucke zu bringen, als dies hier geschehen, wo die Dauer der bewilligten Unkundbarkeit nicht nur auf die nächsten zwei Sahre festgesetzt, sondern daneben auch ausgesprochen wird, mit welchem Tage sie aufhören solle.

Eine richterliche Auslegung darf aber nur da eintreten, wo der eine verschiedene Deutung zulassende Vertragsinhalt Raum giebt für eine den Willen feststellende Auslegung,

l. 25 §. 1 Dig. de leg. III. 32, und hiergegen würde also jener Ausspruch der Borinstanz verstoßen, wenn er nicht aus jenem Rechtsirrtume hervorgegangen sein sollte."...